

Satzung

des Fördervereins St. Margaretha-Grundschule Sichtigvor

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 21. 01. 2002 gegründete Verein führt den Namen **“Verein der Freunde und Förderer der St. Margaretha Grundschule der Stadt Warstein”**. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz **“e.V.”**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warstein Sichtigvor.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **“Steuerbegünstigte Zwecke”** der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung und Unterstützung der Bildung und Erziehung in der St. Margaretha Grundschule Sichtigvor.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der sachlichen Arbeit der Schule, Beschaffung von technischem Gerät, Lehrbüchern und der Traditionspflege.

3. Der Verein sieht es als seine wichtige Aufgabe an, die Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule zum Wohle der Kinder zu stärken. Insgesamt trägt der Verein dazu bei, die Lern und Lebensfreude der Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu erhalten. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Es ist eine jährliche Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer/ innen durchzuführen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person oder juristische Person über 18 Jahre werden, die die Aufgaben des Vereines zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages im Lastschriftinzugsverfahren schriftlich gegenüber dem Verein verpflichtet.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss des Mitglieds kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

2. Erfolgt der Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres, ist der volle Jahresbeitrag zum Ende des Monats fällig, in dem der Beitritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt worden ist.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,

c) dem/der Kassierer/ in,

d) dem/der Schriftführer/ in,

e) dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/ in,

f) dem/der Schulleiter/ in oder dessen/deren Vertreter/ in.

Die Vorstandsmitglieder zu e) und f) sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes zu a) bis d) können nicht zugleich ein Amt im Sinne von e) und f) innehaben; bei Wahl in ein solches Amt während der Wahlperiode des Vorstandes, hat für einen solchen Fall unverzüglich eine neue Wahl dieses Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes werden der erste Vorsitzende und der Kassierer für 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der/die erste Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dieses von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Sitzungsprotokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/ in zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/ in wählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die mindestens einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn

a) die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen oder

b) 1/10 der Mitglieder die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.

3. Die Einberufung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

a) Entgegennahme der Vorstandsberichte,

b) Kassenbericht und Bericht des/der Kassenprüfers/ in,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Wahlen,

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereines an die Stadt Warstein mit der Maßgabe, dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Falls die St. Margaretha Grundschule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen, in der Trägerschaft der Stadt Warstein stehenden Grundschule zu verwenden.